



VERKA VK Kirchliche Vorsorge VVaG

Satzung

I. Name, Sitz, Zweck und Rechtsform

§ 1

(1) Das Unternehmen führt den Namen

VERKA VK Kirchliche Vorsorge VVaG

und hat seinen Sitz in Berlin.

(2) Das Geschäftsgebiet der Pensionskasse ist vornehmlich Deutschland.

(3) ¹Zweck der Pensionskasse ist die Absicherung wegfallenden Erwerbseinkommens wegen Alters, Invalidität oder Tod. ²Als rechtlich selbstständiges Lebensversicherungsunternehmen

1. betreibt sie das Versicherungsgeschäft im Wege des Kapitaldeckungsverfahrens,
2. sieht sie Leistungen grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Erwerbseinkommens vor; soweit das Erwerbseinkommen teilweise wegfällt, können die allgemeinen Versicherungsbedingungen anteilige Leistungen vorsehen,
3. darf sie Leistungen im Todesfall nur an Hinterbliebene erbringen, wobei für Dritte ein Sterbegeld begrenzt auf die Höhe der gewöhnlichen Bestattungskosten vereinbart werden kann,
4. räumt sie der versicherten Person einen eigenen Anspruch auf Leistung gegen die Pensionskasse ein oder erbringt Leistungen als Rückdeckungsversicherung.

³Die Pensionskasse kann auch Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen betreiben und den Abschluss von Versicherungen vermitteln.

(4) Die Pensionskasse ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG).

II. Versicherte

§ 2

Bei der Pensionskasse können vornehmlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- a) in Kirche und Diakonie,
- b) in Einrichtungen, die für Kirche und Diakonie tätig sind,

und deren Familienangehörige versichert werden.

III. Mitgliedschaft

§ 3

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Abschluss eines Versicherungsvertrages begründet. Mitglieder sind danach

- a) natürliche Personen, die einen Einzelvertrag abgeschlossen haben,
- b) juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Einrichtungen und Personenvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit, die einen Vertrag für Personengruppen oder einen Rückdeckungsvertrag abgeschlossen haben.

(2) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 Buchst. a erlischt mit Beendigung des Versicherungsverhältnisses, spätestens mit dem Tod des Versicherungsnehmers. Auch eine Bestandsübertragung im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes führt zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses bei der Pensionskasse.

3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 Buchst. b erlischt mit dem Zeitpunkt, an dem

1. nach Kündigung des Versicherungsvertrages keine Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis mehr bestehen, oder
2. sämtliche zwischen dem Mitglied und der Pensionskasse bestehenden Versicherungsverhältnisse aufgrund einer Bestandsübertragung im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes übertragen wurden.

IV. Abrechnungsverbände

§ 4

(1) Für die Personeneinzelsicherungen sowie für die Versicherungen von Personengruppen wird ein gemeinsamer Abrechnungsverband gebildet, soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für die Versicherung von Personengruppen von einiger Bedeutung kann jeweils ein eigener Abrechnungsverband gebildet werden.

V. Organe

§ 5

Die Organe der Pensionskasse sind

- die Vertreterversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- der Vorstand.

Vertreterversammlung

§ 6

(1) Die Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung (Vertreter) und ihrer Stellvertreter bestimmt sich nach der Zahl der Abrechnungsverbände (§ 4) sowie nach der jeweiligen Höhe ihrer Anteile an der Summe aus Deckungsrückstellung und Schlussüberschussanteilsfonds mit der Maßgabe, dass jeder Abrechnungsverband auf jeweils angefangene 5 v.H. Anteil an dieser Summe einen Vertreter und einen Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren gemäß den Absätzen 2 bis 7 entsendet. Maßgeblich für die Feststellung der Zahl der Vertreter und ihrer Stellvertreter ist die in Satz 1 genannte Summe des letzten vor Bildung der Vertreterversammlung festgestellten Jahresabschlusses.

(2) Die Mitglieder der Pensionskasse im Abrechnungsverband gemäß § 4 Abs. 1 wählen aus ihrer Mitte ihre Vertreter und deren Stellvertreter schriftlich. Das Stimmrecht der Mitglieder bemisst sich nach der Zahl der im Rahmen der jeweiligen Versicherungsverträge versicherten Personen.

Für die Feststellung der Zahl der versicherten Personen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft vor Ablauf des dem Wahljahre vorangegangenen Geschäftsjahres erworben haben. Der Aufsichtsrat stellt eine Liste von Personen auf, die sich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben.

(3) Die Mitglieder der Pensionskasse in den Abrechnungsverbänden gemäß § 4 Abs. 2 benennen ihre Vertreter und deren Stellvertreter.

(4) Die Wahlberechtigten nach Absatz 2 werden unter Übersendung des Wahlvorschlages zur Wahl mit dem Hinweis aufgefodert, dass

- a) auch andere Mitglieder als die vorgeschlagenen Personen gewählt werden können,
- b) die Stimmzettel bis zu dem im Wahlvorschlag genannten Termin bei der Pensionskasse eingegangen sein müssen,
- c) eine später eingehende Stimmabgabe nicht berücksichtigt wird.

Zwischen der Absendung des Wahlvorschlages an die Mitglieder und dem Termin des spätesten Eingangs der Stimmzettel bei der Pensionskasse muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen. Gewählt sind die Mitglieder, die bei der Wahl die meisten Stimmen für das Amt, zu dem sie vorgeschlagen sind, auf sich vereinigen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Als Vertreter und Stellvertreter können nur solche Personen entsandt werden, welche Mitglied des Vereins sind. Ist das Mitglied des Vereins eine juristische Person, tritt an deren Stelle deren vertretungsberechtigter oder bevollmächtigter Repräsentant.

(6) Scheidet ein Vertreter während der Amtsdauer der Vertreterversammlung aus, tritt im Falle des Absatzes 2 an seine Stelle sein Stellvertreter; neuer Stellvertreter wird das Mitglied mit der nächsthöchsten Stimmzahl. Beim Ausscheiden eines nach

Absatz 3 benannten Vertreters werden Vertreter und Stellvertreter für den Rest der Amtsdauer neu benannt.

(7) Ein neuer Abrechnungsverband entsendet in die Vertreterversammlung für den Rest ihrer Amtsdauer die auf ihn in sinngemäßer Anwendung von Absatz 1 entfallende Zahl von Vertretern und Stellvertretern.

(8) Die von einem Abrechnungsverband entsandten Vertreter und Stellvertreter scheiden ungeachtet der in Absatz 1 geregelten Entsendedauer mit Ende der Vereinsmitgliedschaft sämtlicher Versicherungsnehmer des Abrechnungsverbandes aus, Absatz 6 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 7

(1) Die ordentliche Vertreterversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres stattfinden.

(2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist auf Verlangen

- a) des Aufsichtsrates oder des Vorstandes oder
- b) der Aufsichtsbehörde oder
- c) von mindestens fünf Vertretern unter schriftlicher Bekanntgabe des Zweckes und der Gründe an den Vorstand

unverzüglich einzuberufen.

(3) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorstand oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung mindestens 30 Tage vor dem Tage der Versammlung durch eingeschriebenen Brief einberufen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates gilt § 8 entsprechend.

(4) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und der sonstigen durch ihre Tätigkeit entstehenden Aufwendungen; ein angemessenes Sitzungsgeld kann gezahlt werden. Das Nähere regelt die Vertreterversammlung durch Beschluss.

§ 8

Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Bei Verhinderung beider führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz. Über die Verhandlungen der Vertreterversammlung ist eine notarielle Niederschrift aufzunehmen.

§ 9

(1) Jeder Vertreter hat in der Vertreterversammlung eine Stimme. Er kann sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Jede ordnungsmäßig einberufene Vertreterversammlung ist vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 5 beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter gefasst.

(3) Ein Vertreter ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm oder einem nahen Angehörigen und der Pensionskasse betrifft.

(4) Beschlüsse sind nur gültig, wenn ihr Gegenstand bei der Einberufung der Vertreterversammlung in die Tagesordnung aufgenommen worden ist.

(5) Bei Beschlüssen nach § 10 Abs. 1 Buchst. e, g und h ist die Vertreterversammlung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vertreter anwesend sind. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Sitzung gemäß § 7 Abs. 3 einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter abgestimmt werden kann, wenn hierauf in der Einladung zu dieser Sitzung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Ein Beschluss ist in diesen Fällen zustande gekommen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Vertreter dafür stimmen.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 10

(1) Die Vertreterversammlung hat die Aufgabe

- a) den Jahresabschluss mit dem Lagebericht des Vorstandes und dem Bericht des Aufsichtsrates entgegenzunehmen sowie den Jahresabschluss in den Fällen des § 19 Abs. 2 und 3 festzustellen;
- b) über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu beschließen;
- c) über Vorlagen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie über Anträge von Vertretern zu beschließen;
- d) über die Verwendung des Überschusses, der nach den in § 21 Abs. 1 und Abs. 3 geregelten Zuführungen verbleibt (mitgliedschaftlicher Überschuss), oder die Verminderung der Verlustrücklage gemäß § 21 Abs. 2 oder die Deckung eines Fehlbetrages gemäß § 21 Abs. 5 zu beschließen;
- e) über Änderungen der Satzung zu beschließen;
- f) die Mitglieder des Aufsichtsrates zu wählen;
- g) über die Übertragung des Versicherungsbestandes der Pensionskasse auf ein anderes Versicherungsunternehmen zu beschließen;
- h) über die Auflösung der Pensionskasse und die Verteilung des Vermögens zu beschließen.

(2) Satzungsänderungen, die Bestimmungen über Namen, Sitz, Geschäftsgebiet, Gegenstand des Unternehmens, Mitgliedschaft und versicherungstechnische Prüfung, die Verwendung des Überschusses (§ 21 Abs. 4) oder die Deckung eines Fehlbetrages (§ 21 Abs. 5) betreffen, haben Wirkung auch für bestehende Versicherungsverhältnisse.

Aufsichtsrat

§ 11

(1) ¹Der Aufsichtsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern. ²Die Mitglieder werden von der Vertreterversammlung durch Wahl bestellt. ³Für jedes Aufsichtsratsmitglied wird gleichzeitig mit der Wahl des Aufsichtsratsmitgliedes ein Ersatzmitglied gewählt, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt.

(2) ¹Über die Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates entscheidet die Vertreterversammlung im Wege der Listenwahl. ²Erhält der Listenwahlvorschlag nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, findet Einzelwahl statt. ³Erhält in der Einzelwahl ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, kann ein Mitglied der vorausgegangenen Amtsperiode im Aufsichtsrat als dessen Mitglied vorgeschlagen werden. ⁴Wird ein nach Satz 3 vorgeschlagenes Mitglied des Aufsichtsrates gewählt, endet die Amtszeit, wenn in der nächsten Vertreterversammlung aufgrund eines Wahlvorschlages eine Nachwahl erfolgt. ⁵Im Falle einer Nachwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates gelten die Sätze 1 bis 4 und Absatz 1 entsprechend; die Nachwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des Aufsichtsrates in der nächsten Vertreterversammlung.

(3) ¹Aufsichtsratsmitglieder können nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Vertreterversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. ²Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt wird nicht mitgerechnet. ³Innerhalb des in Satz 1 genannten Rahmens legt die Vertreterversammlung die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder im jeweiligen Wahlbeschluss fest. ⁴Scheidet während der Amtszeit des Aufsichtsrates ein Mitglied des Aufsichtsrates aus, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes das für das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied bestellte Ersatzmitglied. ⁵Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes endet, wenn in der nächsten Vertreterversammlung aufgrund eines Wahlvorschlages eine Nachwahl erfolgt. ⁶Ist kein Ersatzmitglied

vorhanden, so ist für das ausgeschiedene Mitglied des Aufsichtsrates in der nächsten Vertreterversammlung eine Wahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden nach Bedarf, jedoch mindestens ein Mal im Kalenderhalbjahr statt. Beantragt mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe, ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuladen; die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

(3) Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung ein; bei Verhinderung des Vorsitzenden ist § 8 entsprechend anzuwenden. Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist.

(4) Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

(5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen beratend teil. Der Aufsichtsrat kann in besonderen Fällen ohne den Vorstand zusammentreten.

(6) Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates können durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen. Die schriftliche Stimmabgabe kann durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates überreicht werden.

(7) § 9 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 13

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er berät Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und kann über die Angelegenheiten der Pensionskasse jederzeit Bericht vom Vorstand anfordern.

(2) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie über alle im Zusammenhang mit dem Anstellungsverhältnis stehenden Angelegenheiten.

(3) Die Bestellung von Prokuristen durch den Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

(4) ¹Der Aufsichtsrat bestellt den Treuhänder für das Sicherungsvermögen. ²Der Verantwortliche Aktuar wird vom Aufsichtsrat bestellt oder entlassen. ³Der Aufsichtsrat bestimmt ferner den Abschlussprüfer.

(5) Der Aufsichtsrat kann Richtlinien für die Geschäftsführung des Vorstandes erlassen.

(6) Der Aufsichtsrat kann für die Anlage des Vermögens der Pensionskasse im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätze Richtlinien erlassen. Er kann aus seiner Mitte einen Vermögensanlageausschuss bilden, um seine die Vermögensanlage betreffenden Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten und deren Ausführung zu überwachen. Der Vermögensanlageausschuss kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen.

(7) Der Aufsichtsrat stellt nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 den Jahresabschluss fest.

(8) Der Aufsichtsrat ist zu Änderungen der Satzung berechtigt, wenn sie von der Aufsichtsbehörde verlangt werden oder nur die Fassung betreffen.

(9) Allgemeine Versicherungsbedingungen können mit Zustimmung des Aufsichtsrates eingeführt oder geändert werden. Sie kön-

nen für den Altbestand mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, soweit die Änderungen Bestimmungen über Leistungen des Versicherungsnehmers und des Versicherers, Willenserklärungen, Anzeigen, Überschussverteilung und Verjährung betreffen.

(10) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Vorstand

§ 14

¹Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. ²Die Vorstandsmitglieder sollen über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen hinaus ein Studium der Mathematik, Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben oder über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Versicherungs- oder Bankwesen verfügen.

§ 15

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Pensionskasse.

(2) Die Pensionskasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes und einen Prokuristen oder durch ein Mitglied des Vorstandes und einen Handlungsbevollmächtigten gemeinschaftlich vertreten.

VI. Gründungsstock, Vermögensanlage

§ 16

(1) Die Pensionskasse kann einen Gründungsstock bilden, der als Gewähr- und Betriebsstock dient. Er wird zu mindestens 25 Prozent eingezahlt; für den nicht eingezahlten Teil werden eigene Wechsel gegeben. Eine Berechtigung zur Teilnahme an der Vereinsverwaltung ist den Personen, die den Gründungsstock zur Verfügung stellen, allein aufgrund dieser Funktion nicht erlaubt; die sonstigen satzungsmäßigen Rechte dieser Personen bleiben unberührt.

Ein Kündigungsrecht der Garanten besteht nicht. In der jeweiligen Zeichnung des Gründungsstocks wird Folgendes geregelt:

- a) die Höhe des Betrages, der zur Verfügung gestellt werden soll,
- b) ob, gegebenenfalls wann und in welcher Höhe die Pensionskasse zur Rückzahlung verpflichtet ist, und
- c) ob, gegebenenfalls wann und in welcher Höhe der Gründungsstock zu verzinsen ist, wenn die Pensionskasse zur Rückzahlung verpflichtet ist, wobei höchstens eine marktübliche Verzinsung vereinbart werden kann.

Sieht die Zeichnung keine Rückzahlungsverpflichtung der Pensionskasse vor, erfolgt die Tilgung des Gründungsstocks durch Umbuchung auf die Verlustrücklage.

(2) Sieht die Zeichnung eine Rückzahlungsverpflichtung vor, erfolgt die Tilgung aus den Überschüssen des Geschäftsjahres in dem Maße, wie die Verlustrücklage angewachsen ist, jedoch maximal in der Höhe, wie nach der Tilgung noch die Solvabilitätsvorschriften erfüllt werden.

§ 17

Das Vermögen der Pensionskasse ist nach den gesetzlichen Vorschriften und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen anzulegen.

VII. Rechnungslegung

§ 18

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Am Ende eines jeden Geschäftsjahres ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für jedes einzelne Versicherungsverhältnis eine Deckungsrückstellung zu ermitteln.

§ 19

(1) Für jedes Geschäftsjahr sind ein Jahresabschluss und ein Lagebericht nach den Rechnungslegungsvorschriften aufzustellen

und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(2) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn nicht Vorstand und Aufsichtsrat übereinstimmend beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Vertreterversammlung zu überlassen. Die Beschlüsse des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind in den Bericht des Aufsichtsrates an die Vertreterversammlung aufzunehmen.

(3) Ist die Feststellung des Jahresabschlusses nach Absatz 2 der Vertreterversammlung überlassen worden oder hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht gebilligt, so stellt die Vertreterversammlung den Jahresabschluss fest.

VIII. Versicherungstechnische Prüfung, Fehlbeträge und Überschüsse

§ 20

Auf Verlangen des Aufsichtsrates lässt der Vorstand durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen ein Gutachten über den Einfluss der wesentlichen Gewinn- und Verlustquellen auf das Bilanzergebnis und über die wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen, die der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde liegen, erstellen.

§ 21

(1) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden; der Mindestbetrag der Verlustrücklage wird auf 1 v.H. der Deckungsrückstellung festgesetzt. Der Verlustrücklage sind, soweit aufsichtsrechtliche oder geschäftsplanmäßige Vorschriften über die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht entgegenstehen, mindestens 1 v.H. des sich ergebenden Überschusses zuzuführen; solange der Mindestbetrag nicht erreicht oder nach Inanspruchnahme der Verlustrücklage nicht wieder erreicht ist, sind mindestens 2 v.H. zuzuführen. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

(2) Die Verlustrücklage kann durch Beschluss der Vertreterversammlung vermindert werden, soweit die Solvabilitätsspanne überdeckt ist. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Eine solche Teilauflösung kann nur bis zu einer Untergrenze in Höhe des Mindestbetrags gemäß Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz erfolgen. Der aufgelöste Teil ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Sollten im Fall einer Bestandsübertragung im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes Mitglieder ihre Rechte als Vereinsmitglied verlieren, ohne Mitglied eines übernehmenden Versicherungsverins auf Gegenseitigkeit zu werden, kann die Vertreterversammlung beschließen, abweichend von Satz 4 den aufgelösten Teil der Verlustrücklage als Entschädigung für den Verlust der Mitgliedschaft zu verwenden.

(3) Ein nach Anwendung von Absatz 1 Satz 2 verbleibender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen.

(4) Bei dem Abrechnungsverband nach § 4 Abs. 1 ist eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung ausschließlich zur Erhöhung der Versicherungsleistungen zu verwenden. Die nähere Bestimmung trifft der Vorstand mit Zustimmung der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars. Für den Altbestand bedarf diese Bestimmung zusätzlich der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

(5) ¹Zur Deckung eines Fehlbetrages sind folgende Mittel heranzuziehen:

1. die Verlustrücklage,
2. der Gründungsstock, soweit die Verlustrücklage zur Deckung des Fehlbetrages nicht ausreicht, und
3. die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit Verlustrücklage und Gründungsstock zur Deckung des Fehlbetrages nicht ausreichen, wenn die aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen (u.a. Zustimmung der Aufsichtsbehörde) vorliegen.

²Soweit die Summe der in Satz 1 aufgeführten Mittel zur Deckung des Fehlbetrages nicht ausreicht, ist der verbleibende Betrag durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen.

³Die in Satz 2 genannten Maßnahmen haben auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, die Herabsetzung der Leistungen auch für laufende Renten.

IX. Jahresabschlussprüfung

§ 22

(1) Der Jahresabschluss (§ 19) ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.

(2) Der Aufsichtsrat berichtet der Vertreterversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung. Der Prüfungsbericht ist an drei Arbeitstagen, die der Vertreterversammlung vorangehen, zur Einsichtnahme durch deren Mitglieder in den Geschäftsräumen der Pensionskasse auszulegen.

X. Auflösung der Pensionskasse

§ 23

(1) Im Falle der Auflösung der Pensionskasse erlöschen die Versicherungsverhältnisse zu dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Das Vermögen der Pensionskasse ist nach einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Plan an die Mitglieder oder deren leistungsberechtigte Familienangehörige zu verteilen. Das Vermögen darf den Berechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung der Pensionskasse ausgehändigt werden.

XI. Bekanntmachungen der Pensionskasse

§ 24

Die Bekanntmachungen der Pensionskasse werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

XII. Schlussvorschriften

§ 25

Änderungen der Satzung und der allgemeinen Versicherungsbedingungen treten, soweit nicht durch Gesetz oder Beschluss der Vertreterversammlung oder des Aufsichtsrates etwas anderes bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 30.06.2014, Geschäftszeichen - VA 12-I 5002-2009-2014/0001-.